

Original-Examensklausur: „Über den Wolken‘ – Einsatz einer Flugsicherheitsbegleiterin“

THEMATIK	Polizeirecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

K ist gebürtiger Kölner, beruflich hat es ihn jedoch nach Hamburg verschlagen. Vor einigen Jahren erlitt er bei einem Autounfall auf beiden Ohren schwere Trommelfellverletzungen. Er ist seitdem auf Hörgeräte angewiesen, ohne die er nichts mehr versteht.

Bei der deutschen Fluggesellschaft F kauft K ein Ticket für einen Flug von Hamburg nach Köln für die Karnevalswoche im Februar 2023. Voller Vorfreude betritt K am 15.2.2023 ein Flugzeug der Fluggesellschaft F. Um in Karnevalsstimmung zu kommen, trägt K einige Accessoires seines im Stil der 1920er Jahre entworfenen Kostüms. Hierzu gehören insbesondere Hosenträger, eine Fliege, eine karierte Schiebermütze sowie eine mit einer Zigarettenspitze verbundene Zigarettenattrappe. Die Attrappe ist rein äußerlich nicht von einer echten Zigarette zu unterscheiden. Per Knopfdruck lassen sich in der Zigarettenattrappe enthaltene, rötliche Leuchtdioden (LED) anschalten, wodurch der Eindruck vermittelt wird, die (vermeintliche) Zigarette sei am Glimmen. Zum Rauchen geeignet, entflammbar oder anderweitig gefährlich ist die Attrappe nicht.

Im Flugzeug nimmt K den zugewiesenen Sitzplatz ein. Drei Reihen hinter ihm sitzen die in Zivil gekleideten Flugsicherheitsbegleiterinnen P und Z. Bei ihnen handelt es sich um Polizeivollzugsbeamtinnen der Bundespolizei, die zu der in Berlin ansässigen Bundespolizeidirektion 11 gehören.

Wenige Minuten vor der Landung in Köln beschließt K, die verbleibende Flugzeit zur Entspannung zu nutzen. Er nimmt deshalb seine Hörgeräte aus den Ohren, legt sie vor sich auf den Klapp Tisch und schließt die Augen. Neben die Hörgeräte platziert K seine Zigarettenattrappe, wobei er versehentlich und von ihm unbemerkt die LED einschaltet. Kurze Zeit, nachdem K seine Augen geschlossen hat, sieht der neben K sitzende N die Zigarettenattrappe. Da N befürchtet, die vermeintlich entzündete Zigarette könne einen zum Flugzeugabsturz führenden Brand verursachen, ruft er lautstark „Zigarette, Feuer!“.

Als die Flugsicherheitsbegleiterinnen die Rufe hören, eilen sie sofort nach vorne. P tritt an K heran, nimmt sofort einen leichten Zigarettengeruch wahr und entscheidet sich einzugreifen. Sie sieht auf dem Klapp Tisch des K die vermeintlich entzündete Zigarette liegen. Da P auch die Hörgeräte bemerkt, weist sie mit besonders lauter Stimme darauf hin, dass sie Bundespolizistin sei, und hält ihren Dienstausweis hoch. Außerdem fordert sie K dazu auf, die Zigarette zu löschen. K bekommt von alledem aber nichts mit, hält weiterhin die Augen geschlossen und sieht daher auch den Dienstausweis nicht. P tippt K daher sanft an die Schulter, um dessen Aufmerksamkeit zu erlangen, da sie von einem Verstoß gegen § 1 I Nr. 2, § 2 Nr. 2 lit. c BNichtSchG (Sartorius, Nr. 276) ausgeht. K fährt erschreckt hoch, wobei die Hörgeräte zu Boden fallen, was P nicht bemerkt. Als K sich niederbeugt, um seine Hörgeräte zu suchen, reißt P der Geduldsfaden. P fordert K zur Herausgabe der vermeintlichen Zigarette auf. Nachdem dieser weiter nicht reagiert, greift sie nach der vermeintlichen Zigarette, um diese an sich zu nehmen. Allerdings ist K, der nicht erkannt hat, dass es sich bei P um eine Polizistin handelt, und auch die Aufforderung, die (vermeintliche) Zigarette herauszugeben, aufgrund der nicht eingesetzten Hörgeräte nicht vernommen hat, etwas schneller als P und hält die Zigarettenattrappe mit beiden Händen fest. Es dauert einige Zeit und kostet P viel Kraft, bis sie K die Zigarettenattrappe aus den Händen winden kann. Nach kurzer Untersuchung der „Zigarette“ bemerkt P, dass es sich lediglich um eine Attrappe handelt. Als K sich im Anschluss hieran die Hörgeräte wieder in die Ohren setzt, stellt sich im Gespräch mit P heraus, dass nicht die vermeintliche Zigarette nach Nikotin riecht, sondern das Hemd des K. K hatte das Hemd am Vortag bei einer privaten Geburtstagsfeier getragen, auf der viele Gäste rauchten. In der Folge händigt P dem K die Zigarettenattrappe wieder aus.

* Der Verfasser Ogorek ist Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Universität zu Köln, die Verfasserin Wessels ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Institut. Die Klausur wurde im Juni 2023 in der Ersten Prüfung in Nordrhein-Westfalen gestellt.

Auf dem Weg zu ihrem Sitzplatz wird P vom Flugbegleiter (Steward) S angesprochen und gefragt, mit welchem Recht sie als Bundespolizistin gegenüber K Maßnahmen ergriffen habe. Zwar habe der Luftfahrzeugführer (Pilot) L um die Anwesenheit der beiden Bundespolizistinnen gewusst und diese im Vorfeld allgemein darauf hingewiesen, dass P und Z gem. § 4a S. 1 BPolG an Bord des Flugzeugs zur Aufrechterhaltung der Sicherheit eingesetzt würden und für die „Security“, also den Schutz der Passagiere und des Luftfahrzeugs vor Gefahren jeglicher polizeilicher Art, zuständig seien – was beides zutrifft. Als Luftfahrzeugführer sei er aber – was ebenfalls zutrifft – dann zuständig, wenn ausschließlich die „Safety“ der Passagiere in Rede stehe, also insbesondere die Sicherheit der Passagiere im Hinblick auf die technische Durchführung des Flugs und die Abwehr betrieblicher Gefahren. S ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, P hätte vor dem Einschreiten gegen K eine konkrete Anweisung des Luftfahrzeugführers benötigt.

K fühlt sich durch die gewaltsame Wegnahme der Zigarettenattrappe ungerecht behandelt. Infolge dieses „traumatisierenden Ereignisses“ könne er sich nicht vorstellen, jemals wieder ein Flugzeug zu betreten. Die Aufforderung der P, die Zigarette herauszugeben, sei ihm gegenüber schon nicht wirksam geworden. Zudem sei P nicht zur gewaltsamen Wegnahme der Zigarettenattrappe ermächtigt gewesen. K erhebt am 1.3.2023 Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Berlin gegen die Bundesrepublik Deutschland, da er gerichtlich bestätigt wissen will, dass die gewaltsame Wegnahme der Zigarettenattrappe durch P rechtswidrig war.

Die Bundesrepublik Deutschland entgegnet, K hätte vor Klageerhebung – trotz Erledigung des Verwaltungsakts – zunächst in Anwendung von § 18 II VwVG (Sartorius, Nr. 112) Widerspruch einlegen müssen. Die rechtmäßige gewaltsame Wegnahme der Zigarettenattrappe beruhe auf § 47 BPolG, jedenfalls aber auf § 6 II VwVG. Schließlich habe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem. § 14 BPolG vorgelegen und K sei Störer iSv § 17 BPolG gewesen. P sei gem. §§ 4a, 58 I BPolG iVm § 1 III Nr. 2, § 2 I Nr. 11 BPolZV absprachegemäß für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung an Bord des Flugzeugs zuständig gewesen. Auf § 12 I 1 LuftSiG komme es dabei nicht an.

Frage: Wird die Klage des K Erfolg haben?

Bearbeitungshinweise:

1. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen.
2. Unterstellen Sie, dass deutsches Recht Anwendung findet.
3. Gehen Sie davon aus, dass kein Fall des § 68 I 2 VwGO vorliegt.
4. Auf § 2 I, § 4 I, II, § 6 Nr. 1, §§ 8 ff. UZwG (Sartorius, Nr. 115) sowie auf die im Anhang abgedruckten Vorschriften des LuftSiG und der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizei (BPolZV) wird hingewiesen.
5. Unter „Rauchen“ iSd BNichtSchG ist das Anzünden oder Am-Brennen-Halten eines Tabakerzeugnisses zu verstehen, unabhängig davon, ob und in welcher Form die Raucherin oder der Raucher den Rauch selbst einatmet.
6. Auf nicht angegebene bzw. abgedruckte Vorschriften des BNichtSchG, des LuftSiG und der BPolZV kommt es für die Bearbeitung der Aufgabe nicht an. Auf Vorschriften des StGB ist nicht einzugehen.

Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV):

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

...

(3) Für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Verwendungen sind sachlich zuständig:

...

2. die Bundespolizeidirektion 11 für die Aufgaben nach § 4a und Verwendungen nach § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Bundespolizeigesetzes

...

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich sind die Bundespolizeidirektionen wie folgt zuständig:

...

11. die Bundespolizeidirektion 11 im gesamten Bundesgebiet.

...

Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des verantwortlichen Luftfahrzeugführers

(1) Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat als Beliehener für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord des im Flug befindlichen Luftfahrzeuges zu sorgen ...